

Bekanntmachung

Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG

Seit dem 1. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in Kraft.

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 1 KorruptionsbG sowie § 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Nettersheim vom 05.07.2005 ergibt sich für Rats- und Ausschussmitglieder sowie auch Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Nettersheim die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privater Form der in § 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gemäß Ratsbeschluss vom 28.03.2023 werden die oben genannten Angaben aller kommunalen Mandatsträger auf den Internetseiten der Gemeinde Nettersheim im Ratsinformationssystem (ratsinfo.nettersheim.de) veröffentlicht. Zusätzlich besteht weiterhin gem. § 2 der Ehrenordnung die Möglichkeit der Einsichtnahme zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nettersheim (Ratsbüro).

Auf gleiche Weise sind die dem Leiter der Aufsichtsbehörde angezeigten Daten des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim veröffentlicht und einsehbar.

Die Daten werden jährlich zum 1. April aktualisiert. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem/der Meldepflichtigen.

Nettersheim, 05.05.2023

Norbert Crump
Bürgermeister